



DEUTSCH-IRANISCHE
KREBSHILFE

Satzung

Deutsch-Iranische Krebshilfe e.V.

Helfen und Informieren

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Deutsch-Iranische Krebshilfe. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Sitz des Vereins ist München.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Aufgabe und Umsetzung

2.1 Zweck des Vereins ist die Bekämpfung von Krebskrankheiten im Allgemeinen und im Iran im Besonderen sowie die Vertretung der hiermit im Zusammenhang stehenden Interessen. Der Verein beabsichtigt eine onkologische Einrichtung für den Iran aufzubauen, die den wissenschaftlich-onkologischen Anforderungen, Modellen und Vorgaben europäischer Krebsinstitutionen entspricht. Diese Einrichtung soll beitragen, die Vorsorge-, Versorgungs- und Behandlungssituation von Krebsbetroffenen zu verbessern. Weitere wesentliche Aufgabe des Vereins ist der Aufbau einer engen bilateralen Zusammenarbeit zwischen deutschen und iranischen onkologischen Instituten zur Krebsbekämpfung.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist ein nichtwirtschaftlicher Verein (Idealverein) gemäß § 21 BGB. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf kein Vereinsmitglied oder Dritte durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.2.1 Der Verein wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben nach §63 Abs.3 AO seiner Nachweis- und Mitwirkungspflicht entsprechen. Die Nachweise der Mittelverwendung im Ausland werden, sofern notwendig, ins Deutsche übersetzt. Der Verein kann seine Zwecke im Ausland durch eine Hilfsperson lt. §57 Abs.1 Satz 2 AO unmittelbar verwirklichen. Dabei kann es sich um eine ausländische, natürliche oder juristische Person handeln.

In den Zuwendungsbestätigungen wird auch angegeben, ob die begünstigten Zwecke im Ausland verwirklicht werden. Wird nur ein Teil der Zuwendung im Ausland verwendet, so ist anzugeben, dass die Zuwendung auch im Ausland verwendet wird. Steht zum Zeitpunkt der Zuwendung noch nicht fest, ob der Verwendungszweck im Inland oder Ausland liegen wird, ist zu bestätigen, dass die Zuwendung ggf. auch im Ausland verwendet wird.

2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Vorhaben realisiert:

Wissenschaftliche Erkenntnisse über Krebsdiagnostik und -therapie in Deutschland, Iran und weltweit zu publizieren und die Krebsforschung zu fördern und zu unterstützen.

Ärzten eine Plattform zu bieten, die für den Wissensaustausch in direkter Form und über elektronische Medien genutzt werden kann.

Der Verein erfasst die onkologisch-wissenschaftlichen Forschungsergebnisse und macht diese den Ärzten und Interessierten unentgeltlich zugänglich. Dabei wird der Verein auch über moderne Methoden der Früherkennung, Behandlung und Prävention von Krebskrankheiten informieren. Diese Informationen werden über elektronische Medien in verschiedenen Sprachen, mindestens in Deutsch und Farsi (Persisch), verbreitet.

2.4 Der Verein wird hierbei wissenschaftlich anerkannte und wirkungsvolle Behandlungsarten, -mittel und –methoden fördern und anderen, unwissenschaftlichen oder wirkungslosen Verfahren entgegengetreten. Der Problematik der unseriösen, falschen, religiös bedingten und unbewiesenen Heilversprechen, Methoden und Mythen bei Krebserkrankungen wird durch wissenschaftlich ausgearbeitete und fundierte Erkenntnisse und Studien entgegengetreten. Die Erkenntnisse und Studien sollen dann der breiten Fachund Laienwelt unentgeltlich zugänglich gemacht werden.

2.5 Der Verein wirkt unterstützend und begutachtend bei der Formulierung von Gesetzen und Empfehlungen in Fragen der Krebsverhütung und Krebsbekämpfung mit. Er tritt ein für die Anpassung an moderne Behandlungsmöglichkeiten und den Ausbau der öffentlichen und privaten Fürsorge von Krebserkrankten. Dazu werden wissenschaftliche Standards erarbeitet und publiziert. Der Ausbau einer onkologisch-medizinischen Infrastruktur in Deutschland und im Iran wird durch den Verein unterstützt.

2.6 Die Bevölkerung wird durch den Verein über Krebskrankheiten aufgeklärt. Im Vordergrund steht die Information und der Dialog über die Krebsfrüherkennung; insbesondere bei Risikogruppen. Der Verein baut eine fachlich fundierte Beratung bezüglich Krebserkrankungen, dem Krankheitsverlauf, den Behandlungsmöglichkeiten und den Folgen der Nichtbehandlung für die deutsch und persisch sprechende Bevölkerung auf.

2.7 Die Prävention von Krebskrankheiten nimmt in der Krebsmedizin eine herausragende Position ein. In diesem Sinne werden die vielfältigen Möglichkeiten und Maßnahmen der Krebsprävention an die verschiedenen Zielgruppen verständlich kommuniziert und unentgeltlich angeboten.

Der Verein strebt die enge Zusammenarbeit mit allen deutschen, iranischen und internationalen Organisationen für Prävention, Bekämpfung, Behandlung und Erforschung von Krebskrankheiten an.

Der Verein will nachhaltig dazu beitragen, die Gesundheitssituation von iranischen Mitbürgern in Deutschland sicherzustellen und zu verbessern.

2.7.1 Medizinische und/oder klinische Hospitationen werden durch den Verein organisiert und realisiert. Der Verein wird ein Austauschprogramm für Studenten initiieren und realisieren. Dabei werden sowohl iranische Mediziner und Studenten für Aufenthalte in Deutschland als auch deutsche Mediziner und Studenten für Aufenthalte in Iran oder anderen Ländern vorgeschlagen. Die Teilnehmer an den Hospitations- und Austauschprogrammen bewerben sich für die jeweiligen Programme. Der Vorstand und die zuständige Fachinstitution entscheiden über die Bewerbungen und Zulassungen der Bewerber. Die Teilnehmer bekommen den Aufenthalt anschließend durch den Verein und die betreuende Institution schriftlich bezeugt.

2.8 Weiterhin ist die enge Zusammenarbeit mit internationalen, nationalen und lokalen Behörden und Körperschaften, die für das Gesundheitswesen und die das Gesundheitswesen tangierenden Bereiche zuständig sind, anzustreben.

Eine Zusammenarbeit wird angestrebt mit öffentlichen und privaten Organisationen und Firmen, wissenschaftlichen Institutionen und Personen, die gleiche Ziele in der Krebsbekämpfung verfolgen.

Der Verein verfolgt keine politischen, religiösen und militärischen Zwecke.

2.9 Der Verein wird zu gegebener Zeit in eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH) überführt.

§ 3 Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in abgekürzter Form "e. V."

§ 4 Mitglieder und Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.

Das Mitglied hat sich aus dem Hintergrund des humanistischen, säkularen und friedlichen Zweckes des Vereins hierzu ausdrücklich zu bekennen.

4.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Jedes Mitglied hat die Satzung anzuerkennen und schriftlich zu bestätigen.

4.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Zustimmung der Mitgliedschaft gilt als erteilt, sofern der Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Mitgliedsantrags nicht widerspricht. Der Widerspruch bedarf keiner Begründung und ist endgültig. Ein neuer Antrag auf Aufnahme in den Verein kann erst nach Ablauf eines Jahres erneut gestellt werden. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

4.4 Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

4.5 Die Mitglieder des Vereins werden in drei Bereiche eingeteilt:

Level 1: Privatpersonen

Level 2: Medizinische und wissenschaftliche Fachkräfte sowie onkologische Arbeitsgemeinschaften

Level 3: Personen, Firmen, Gesellschaften und sonstige Organisationen, die den Vereinszweck fördern wollen

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

Die Mitgliedschaft von Personen erlischt durch Tod automatisch. Bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder bei ruhender Geschäftstätigkeit.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Der Ausschluss erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstands.

Das Mitglied erhält vor der Beschlussfassung die Möglichkeit der persönlichen oder schriftlichen Anhörung.

Ist das auszuschließende Mitglied ein Mitglied des Vorstands, so entscheidet über den Ausschluss die Mitgliederversammlung.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft und Mahnung

7.1 Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Das Mitglied hat seinen Jahresbeitrag innerhalb von acht Wochen vom Datum der Mahnung an voll zu entrichten. Bestehen die Beitragsschulden auch nach dieser Frist, kann nun die Kündigung der Mitgliedschaft durch mehrheitlichen Beschluss durch den Vorstand entschieden werden. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.

Dem betroffenen Mitglied wird vorher die Möglichkeit der persönlichen oder schriftlichen Anhörung eingeräumt. Sämtliche, durch Mahnungen und nicht bezahlte Beiträge entstandene Kosten sind von dem Mitglied zu tragen.

7.2 In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung mit dem Vermerk „unzustellbar“ dem Verein wieder zugeht.

7.3 Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den mehrheitlichen Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht werden kann, jedoch nicht muss.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

8.1 Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Die Beitragshöhe wird dabei durch Zugehörigkeit der Bereiche 1 und 2 und des Bereichs 3 unterschiedlich ausfallen. Studenten, Schüler, Schwerbehinderte und Rentner haben 50% des gültigen Mitgliedsbeitrags zu leisten. Seine Höhe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Mitglieder der Bereiche 1 und 2 zahlen einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Mitglieder des Bereichs 3 zahlen einen nach eigenem Ermessen zu bestimmenden Jahresbeitrag, mindestens jedoch einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrag.

8.2 Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 01. März eines Jahres per Banklastschrift oder Überweisung im Voraus zu bezahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

Wird die Mitgliedschaft im Laufe eines Jahres erworben oder beendet, ist auch hier ein Jahresbeitrag in voller Höhe zu entrichten. In Ausnahmefällen und/oder auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss davon absehen.

8.3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Organe des Vereins, Versammlungen, Vertretungen, Fristen

9.1 Die Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

9.2 Der Verein kennt folgende Versammlungsformen:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung

9.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal einberufen werden.

9.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidenten verlangt.

9.5 Sobald die Anzahl der Vereinsmitglieder aus den verschiedenen Bereichen (1-3) die Anzahl von 100 Mitgliedern übersteigt, sollen die Mitglieder Delegierte aus ihrem jeweiligen Bereich wählen. Die Delegierten vertreten die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung. Dabei vertreten 4 Delegierte 100 Mitglieder des jeweiligen Mitgliedsbereichs. Ab 5 und bei bis zu 25 unvertretenen Mitgliedern ist ein Delegierter zu wählen. Der Delegierte besitzt so viel Stimmen, wie er Mitglieder zu vertreten hat. Die Delegierten werden jeweils für das Geschäftsjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

9.6 Anträge, mit dem Ziel einer Satzungsänderung oder wesentlichen Beeinflussung des Haushalts sollen der Einladung beigefügt werden.

9.7 Sollte der Haushaltsplan in der ordentlichen Mitgliederversammlung nicht verabschiedet werden können, so ist innerhalb von drei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung zur Verabschiedung des Haushalts einzuberufen.

9.8 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vorher. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident. Zur Mitgliederversammlung können vom Vorsitzenden Gäste zugelassen werden.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand bestimmt. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

9.9 Natürliche und juristische Personen, Firmen, Gesellschaften und sonstige Organisationen gem. § 4.2 der Satzung besitzen bei den Versammlungen jeweils eine Stimme. Die entsprechenden Organisationen werden eine stimmberechtigte Person sowie einen Vertreter dem Vorstand schriftlich benennen.

§ 10 Der Vorstand, Amtszeiten, Vertretungen

10.1 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die Geschäftsstelle schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von sechs Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident anwesend sind. Verlangen mindestens zwei Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung, so ist diese bei Bedarf zu terminieren und mit gleicher Frist einzuladen.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasst Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus

dem Präsidenten,
dem Schatzmeister
und einem weiteren Vorstandsmitglied.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

10.2 Die Wahl zum Vorstand erfolgt geheim. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegeben Stimmen auf sich vereint. Erreicht bei mehr als zwei Kandidaten keiner die absolute Mehrheit, so haben weitere Wahlgänge zu erfolgen. Es scheidet jeweils der Kandidat mit der geringsten Stimmenanzahl aus.

10.3 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Die Möglichkeit des Rücktritts bleibt davon unberührt. Die Wiederwahl ist möglich.

10.4 Der Schatzmeister hat die finanziellen Angelegenheiten des Vereins zu führen. Er ist zeichnungsberechtigt für die im Namen des Vereins bei Geldinstituten geführten Konten zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Vertreter des Schatzmeisters ist das weitere Vorstandmitglied. Jedes Vorstandsmitglied wird auf der Zeichnungsliste der jeweiligen Geldinstitute geführt.

Einzelausgaben bis 500,00 € pro Geschäftsvorgang werden durch die Geschäftsstelle und dem Schatzmeister gezeichnet. Einzelausgaben bis zu 10.000,00€ pro Geschäftsvorgang werden durch den Schatzmeister und einem weiteren Vorstandsmitglied gezeichnet.

Einzelausgaben ab 10.000,00 € pro Geschäftsvorgang bedürfen der mehrheitlichen Genehmigung und Zeichnung des Vorstands. Er hat für jedes Geschäftsjahr den Haushaltsplan und nach Schluss eines Geschäftsjahres den Kassenbericht mit Jahresabschluss zu erstellen.

Weiterhin soll die Kasse durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer jährlich geprüft werden. Der Bericht ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Ersetzt werden kann diese Prüfung durch die Prüfung eines amtlich zugelassenen Steuerberaters.

10.5 Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Abwahl, durch Tod, durch Ausschluss oder durch Ausscheiden aus dem Verein.

10.6 Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

10.7 Im Falle von Krankheit, des Ablebens oder sonstiger Verhinderung aller Vorstandsmitglieder greift der § 29 BGB, wonach durch das zuständige Amtsgericht eine Notbestellung von Vorstandsmitgliedern erfolgt.

§ 11 Vertretungsmacht gegen Dritte

Der Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf von Grundstücken, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Aufnahme eines Kredites von mehr als 10.000,- EUR (zehntausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 12 Beschlussfähigkeit und -fassung

12.1 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder bzw. der gewählten Delegierten erforderlich.

12.2 Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

12.3 Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten, da nunmehr der Beschluss über die Auflösung des Vereins nur noch die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder bedarf.

§ 13 Abstimmung, Mehrheiten

13.1 Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Die Mitglieder haben auch die Möglichkeit fernschriftlich, per Briefwahl, an Wahlen der Mitglieder des Vorstandes teilzunehmen. Hierzu muss der Antrag auf Teilnahme an der Briefwahl bis einen Monat vor den Wahlen bei der Geschäftsstelle eingehen. Die Stimme muss bis eine Woche vor den Wahlen bei der Geschäftsstelle eingehen. Die Stimmen, die nicht fristgerecht oder nach den Wahlen eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Die Teilnahme an Wahlen per elektronischer Zusendung der Stimme ist mangels Legitimation nicht möglich.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

13.2 Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen zählen dabei nicht.

§ 14 Auflösung des Vereins

14.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

14.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Krebsgesellschaft e.V., Geschäftsstelle Berlin, die die Gelder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, wissenschaftlich-onkologische und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

14.3 Das Vereinsvermögen darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes abgeführt werden.